



**BISSV**

**Bonn International School Sportverein e.V.**

## **Satzung**

### **Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Rechnungslegung**

1.1 Der Bonn International School Sportverein e.V. (BISSV e.V.) ist die Vereinigung der Mitglieder des von den Eltern gewählten Vorstandes der Bonn International School e.V. im Folgenden genannt Verein.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn.

1.3 Der Verein erstellt seine Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz jeweils zum 31. Juli eines Kalenderjahres (Geschäftsjahr).

### **Artikel 2 – Allgemeine Grundsätze**

2.1 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

2.2 Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

2.3 Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich.

2.4 Die Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.



### **Artikel 3 – Mitgliedschaften**

3.1 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) und erkennt dessen Regeln und Statuten an. Diejenigen Mitglieder des Vereins, die an von der BIS oder dem Verein organisierten Sportwettkämpfen teilnehmen sollen, werden beim LSB NRW registriert.

3.2 Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des Vereins und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

### **Artikel 4 – Zweck und Aufgabe**

Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Aktivitäten an der Bonn International School (BIS) und, durch seine Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, die Schaffung einer Basis für die Entwicklung von Verbindungen mit lokalen und regionalen Gruppen durch die internationale Sprache des Sports.

### **Artikel 5 - Gemeinnützigkeit**

5.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5.2 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

5.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.



## **Artikel 6 – Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

6.1 Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

6.2 Die Beschlüsse und Ordnungen sind zu veröffentlichen (Website) und auf Anforderung jedem Mitglied schriftlich zur Verfügung zu stellen.

## **Artikel 7 - Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) aktive Mitglieder
- c) passive Mitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.

## **Artikel 8 – Erwerb der Mitgliedschaft**

8.1 Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Mitglieder. Als ordentliche Mitglieder können nur die von Eltern gewählten Mitglieder des Vorstandes der Bonn International School e.V. in den Verein aufgenommen werden.

8.2 Die Aufnahme von aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf den schriftlichen Antrag des Mitglieds. Mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft des aktiven oder passiven Mitglieds.

8.3 Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Annahme der Mitgliedschaft durch das Ehrenmitglied.



## **Artikel 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

9.1 Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein erlischt:

a) durch den Tod des Mitglieds oder Verlust des Amtes als von Eltern gewählter Vertreter im Vorstand des Bonn International School e.V.

b) durch Austritt und

c) durch Ausschluss.

9.2 Die aktive oder passive Mitgliedschaft im Verein erlischt:

a) durch den Tod des Mitglieds

b) durch Austritt und

c) durch Ausschluss.

9.3 Die Ehrenmitgliedschaft im Verein erlischt:

a) durch den Tod des Ehrenmitglieds,

b) durch Austritt und

c) durch Ausschluss.

9.4 Mit dem Erlöschen einer Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse auf den Verein über.

## **Artikel 10 – Ausschluss**

10.1 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

a) wenn die Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter schriftlicher Abmahnung fortgesetzt werden,



b) wenn das Mitglied seinen dem Verein oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,

c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied nachhaltig die bindenden Bestimmungen des Landessportbundes verletzt.

10.2 Der Ausschluss eines aktiven oder passiven Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

a) wenn die Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter schriftlicher Abmahnung fortgesetzt werden,

b) wenn das Mitglied seinen dem Verein oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,

c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied nachhaltig die bindenden Bestimmungen des Landessportbundes verletzt.

## **Artikel 11 – Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

## **Artikel 12 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Rechte**

12.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

12.2 Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind berechtigt an den öffentlichen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen und ihr passives Wahlrecht auszuüben. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.



## **Pflichten**

12.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

12.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes, der Lizenzligen und Sportverbände, an deren Wettkämpfen Mitglieder des Vereins teilnehmen, zu befolgen und eigene Beschwerden gegen andere Mitglieder, Vereine oder Sportverbände und deren Mitgliedern dem Vorstand vorzulegen.

## **Artikel 13 - Teilnahme- und Mitgliedsbeiträge**

13.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

13.2 Aktive und passive Mitglieder zahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag (Sockelbetrag). Im Falle der unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrages.

13.3 Für bestimmte Sportarten fallen zusätzliche Teilnahmebeiträge an, die von den aktiven und passiven Mitgliedern mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten sind. Die Bestimmung der Sportarten und die Festsetzung der Teilnahmebeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr.

13.4 In Einzelfällen ohne wesentliche (nicht mehr als 5%) Auswirkungen auf das Jahresbudget beschließt der Vorstand notwendige Preisanpassungen der Teilnahmebeiträge für bestimmte Sportarten sowie die Aufnahme zusätzlicher Sportangebote.

## **Artikel 14 – Finanzen**

Der Verein bestreitet seine Aufgaben insbesondere aus Erträgen sportlicher Veranstaltungen, durch Beiträge aus der Mitgliedschaft sowie sonstigen Beiträgen und Einnahmen. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den aktiven und passiven Mitgliedern erhoben werden. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **Artikel 15 - Organe des Vereins**



Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **Artikel 16 - Mitgliederversammlung**

16.1 Der Verein hält in jedem Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung ab.

16.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

16.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.

16.4 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern, den aktiven und passiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.

16.5 Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

16.6 Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.

16.7 Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds entfällt, wenn über seinen Ausschluss abgestimmt wird.

## **Artikel 17 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

17.1 Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zu.

17.2 Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) die Wahl des Schatzmeisters,
- c) die Wahl des Schriftführers,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und etwaiger Umla-



gen,

- f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen,
- g) die Erledigung von Anträgen,
- h) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

17.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

### **Artikel 18 – Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Bestätigung des Protokolls über die Sitzung der letzten Mitgliederversammlung,
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- d) Bericht des Schatzmeisters,
- e) Genehmigung der Haushaltspläne für das nächste Geschäftsjahr,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Neuwahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeisters, Schriftführers und Bestellung der Kassenprüfer,
- h) Anträge auf Satzungsänderungen,
- i) andere Anträge,
- j) Anfragen und Mitteilungen.

### **Artikel 19 – Abstimmungsregeln und Wahlen**





19.1 Zur wirksamen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

19.2 Satzungsänderungen sowie Ordnungsänderungen und die Festsetzung von Umlagen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmen als abgegebene Stimmen.

19.3 Die Wahlen auf Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offenen Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

## **Artikel 20 – Anträge und Beschlussfähigkeit**

20.1 Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den ordentlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung zugelassen werden.

20.2 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.

20.3 Wird eine bei der Feststellung der Stimmberechtigten beschlussunfähige Mitgliederversammlung auch nicht innerhalb einer Frist von drei Stunden beschlussfähig, so kann sie innerhalb der nächsten drei Stunden mit mündlicher Ladung an Ort und Stelle für einen Zeitpunkt des nächsten Tages mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Stunden erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig.

## **Artikel 21 – außerordentliche Mitgliederversammlung**

21.1 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

21.2 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche



sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

21.3 Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Anträgen ist den ordentlichen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

## **Artikel 22 – Zulassung der Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

## **Artikel 23 - Der Vorstand**

23.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Direktor der BIS
6. einem weiteren Mitglied der erweiterten Schulleitung der BIS
7. dem sportlichen Leiter des BISSV.
8. dem Koordinator der außerschulischen Aktivitäten der BIS

23.2 Die Mitglieder des Vorstandes nach Nr. 1 bis Nr. 4 werden für die Amtszeit von einem Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

23.3 Das Mitglied des Vorstandes nach Nr. 5 wird für die Amtszeit von einem Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung bestätigt, soweit sich die Laufzeit des Anstellungsvertrages bei der BIS mindestens über das nächste Geschäftsjahr erstreckt.

23.4 Die Mitglieder des Vorstandes nach Nr. 6 bis Nr. 8 werden für die Amtszeit von einem Geschäftsjahr von dem Direktor der BIS vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.



23.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Alleinvertretungsbefugnis im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Für seine Tätigkeit erhält er keine Vergütung.

23.6 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Das Vorstandsmitglied nach Nr. 8 ist lediglich beratend ohne Stimmrecht tätig. Entscheidungen und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Verhandlung in einer Vorstandssitzung oder Übersendung einer Entscheidungs- oder Beschlussvorlage (schriftlichen oder per E-Mail) im Umlaufverfahren.

23.7 Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.

23.8 Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

#### **Artikel 24 - Auflösung**

24.1 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

24.2 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2017.